

02. Februar 2000/HS

## Infobrief 02/00

### ***Verbraucherinsolvenzverfahren; Prozeßkostenhilfe***

### **Sachverhalt**

Das AG Duisburg hat in einem Vorlagebeschuß vom 15.6.1999 – 60 IK 16/99 (s. FIS Money Advice) dem Antragsteller für das Schuldenbereinigungsplanverfahren (mit Ausnahme des Verfahrens über einen möglichen Ersetzungsantrag gemäß § 309 InsO) Prozeßkostenhilfe gewährt. Nachdem die Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger dem vom Schuldner vorgeschlagenen Nullplan widersprochen hat, steht nun die Entscheidung über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Eröffnung und Durchführung des Insolvenzverfahrens an. Nach Ansicht des Gerichts sei *"grundlegende Voraussetzung dafür, daß ein Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann"* die Deckung der Verfahrenskosten. Die insoweit relevanten Vorschriften - §§ 26 Abs.1, 207 Abs.1, 298 InsO – seien, so das Gericht weiter, in dem zur Entscheidung anstehenden Verfahrensabschnitt *lex specialis* im Verhältnis zu den §§ 114 ff ZPO, § 4 InsO. Das Gericht hegt allerdings Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser insolvenzrechtlichen Sonderregelungen. Wenn die InsO gleichberechtigt neben dem Ziel der Gläubigerbefriedigung (§ 1 Satz 1 InsO) auch das Ziel der Restschuldbefreiung (§ 1 Satz 2 InsO) aufgenommen habe, dieses aber nur zu erreichen sei, wenn die für das gerichtliche Verfahren auferlegte Pflicht zur Aufbringung der Verfahrenskosten erfüllt werde, müsse eine gesetzliche Bestimmung existieren, die einen unbemittelten Schuldner von dieser Pflicht befreie oder ihm Zahlungserleichterungen gewähre. Mangels derzeitigen Vorliegens einer derartigen gesetzlichen Bestimmung verstoßen die §§ 26 Abs.1, 207 Abs.1 und 298 InsO nach Ansicht des Gerichts gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip des sozialen Rechtsstaats.

### **Leitsätze des Vorlagebeschlusses des AG Duisburg**

1. *Das Verfahren wird ausgesetzt und eine Entscheidung des BVerfG nach Art. 100 Abs.1 GG darüber eingeholt, ob § 26 Abs.1 InsO mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig ist, soweit die Vorschrift es verbietet, einer natürlichen Person, die als Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und bereits Restschuldbefreiung beantragt hat, zu der für die Restschuldbefreiung erforderlichen Eröffnung und Durchführung des Insolvenzverfahrens Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.*
2. *Die Vorschriften über die Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§§ 26, 207, 298 InsO) stehen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für diese*

*Kosten entgegen. Sie sind abschließende Sonderregelungen und haben Vorrang vor der Verweisung des § 4 InsO auf die §§ 114 ff ZPO. Der Vorrang beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers.*

3. *§ 26 Abs.1 InsO ist im Sinne der Vorlagefrage mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die Vorschrift verstößt insoweit gegen den Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) und das Prinzip des sozialen Rechtsstaats (Art.20 Abs.1, 3, Art.28 Abs.1 Satz 1 GG). Es ist verfassungsrechtlich geboten, die Restschuldbefreiung auch einem Schuldner zu ermöglichen, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten des hierfür erforderlichen gerichtlichen Verfahrens aufzubringen.*
4. *Eine verfassungskonforme Auslegung des § 26 Abs.1 InsO scheidet aus, weil sie zu dem gesetzlichen Wortlaut und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, wie er im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, in Widerspruch treten würde.*

## Stellungnahme

Der Vorlagebeschluss könnte dem nur mühsam in Gang kommenden, weil schon gleich zu Beginn rost ansetzenden Räderwerk "Verbraucherinsolvenzverfahren" neuen Schwung verleihen. Ob er aber den zur Korrosionsvermeidung nötigen Tropfen Öl darstellt, ist nicht nur von der Schnelligkeit des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch von der Argumentationsstärke des vorlegenden Gerichts abhängig. Auch wenn seit Erlass der zur Grundsatzfrage einer entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 114 ff ZPO erstergangenen Entscheidung des AG München vom 7.12.1998 (VuR 1999,49) alles andere als eine einheitliche Linie der Insolvenzgerichte erkennbar ist, und auch die vom Amtsgericht Duisburg erörterten verfassungsrechtlichen Bedenken zutreffend sind, so daß die Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs.1 GG – neben den übrigen, von antragstellenden Schuldnern bereits eingelegten Verfassungsbeschwerden – nur eine Frage der Zeit war, liegen im Falle des vorlegenden AG Duisburg die Voraussetzungen für einen derartigen Vorlagebeschluss gleichwohl nicht vor. Das bedeutet im Ergebnis aber nicht, daß die Nichtgewährung von Prozeßkostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren verfassungskonform ist. Vielmehr ergibt sich die entsprechende Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften bereits aus dem nicht entgegenstehenden Wortlaut der InsO bzw. deren verfassungskonformen Auslegung.

Nach Ansicht des AG Duisburg verdrängen die §§ 26 Abs.1, 207 Abs.1 und 298 InsO die über § 4 InsO grundsätzlich heranziehbaren PKH-Vorschriften für solche Abschnitte des Verbraucherinsolvenzverfahrens, für deren Durchführung die InsO *"eine Kostendeckung aus dem schuldnerischen Vermögen oder aus Vorschüssen der übrigen Beteiligten ausdrücklich vorschreib(e)." Da weder der Wortlaut der §§ 26 Abs.1, 207 Abs.1 und 298 InsO noch der gesetzgeberische Wille eine Deckung der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vorsehe bzw. vorgesehen habe, scheidet nach Ansicht des Gerichts eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschriften aus. Diese finde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts " ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde" (vgl. BVerfGE 18, 97 [ 111 ] ). Somit lägen die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss nach Art.100 Abs.1 GG vor.*

Auch wenn einzelne Feststellungen des AG Duisburg begrüßenswert sind – so u.a. die, daß § 1 InsO mit der Gläubigerbefriedigung und der Restschuldbefreiung zwei gleichwertige Verfahrensziele nenne, auch ein Nullplan den Anforderungen des § 305 Abs.1 Nr.4 InsO gerecht werde, und den Insolvenzgerichten im Rahmen des Schuldenbereinigungsplanverfahrens keine materielle Prüfungskompetenz zustehe – und an den Ausführungen zum Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) und zum Prinzip des sozialen Rechtsstaats (Art.20 Abs.1 u. 3, Art.28 Abs.1 S.1 GG) nichts auszusetzen ist, stimmt aber die vom Gericht angenommene Grundprämisse nicht: § 26 Abs.1 InsO kommt nicht der Charakter einer *lex specialis* zu. Die – nicht nur – vom AG Duisburg vertretene Ansicht, die Verfahrenskosten bzw. ein entsprechender Vorschuß seien notwendig aus dem originären Schuldnervermögen, mindestens aber aus dem Vermögen eines Verfahrensbeteiligten aufzubringen, läßt sich dem Wortlaut des § 26 Abs.1 InsO nicht entnehmen.

Auch der gesetzgeberische Wille läßt – entgegen der Ausführungen des AG Duisburg – keinen eindeutigen Rückschluß darauf zu, daß § 26 Abs.1 InsO die Aufbringung der Kosten/des Kostenvorschusses durch die Staatskasse verbiete. Das AG Duisburg bemüht zur Stützung seiner Auffassung eine Stellungnahme des Bundesrates zum seinerzeitigen Regierungsentwurf der InsO (BT-Drucks. 12/2443, S.255) und der Gegenäußerung der vormaligen Bundesregierung (aaO, S.266). Letztere weist darauf hin, daß dem Anliegen vermögensloser Schuldner, auch in den Genuß der Restschuldbefreiung zu kommen, durch die geplante Einführung eines weitgehend verwalterlosen Verfahrens (§§ 347-357 des Regierungsentwurfs) entsprochen werde. Dieses verwalterlose Verfahren wurde aber nie Realität, worauf das AG Duisburg auch ausdrücklich verweist. Der von der damaligen Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erwähnte Satz "*Diese Lösung (Anm. der Red.: gemeint ist die Einführung der Prozeßkostenhilfe) würde aber die öffentlichen Haushalte erheblich stärker belasten als die Regelungen des Entwurfs*" kann somit nur im Kontext des damals noch vorgesehenen verwalterlosen Verfahrens gelesen und interpretiert werden. Der Regierungsentwurf hat aber entscheidende Änderungen erfahren; auch die Diskussion um die Prozeßkostenhilfe hat keinen ausdrücklichen Ausschluß der §§ 114 ff ZPO bewirkt, dies u.a. wegen verfassungsrechtlicher (vgl. u.a. Kothe, in: Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 1. Aufl. 1998, § 311 Rn. 11 f), aber auch politischer Bedenken, da die alte Regierung die Zustimmungspflichtigkeit der InsO durch den Bundesrat befürchtete (vgl. Henning, Zur Verfassungswidrigkeit der Nichtbewilligung von PKH im Verbraucherinsolvenzverfahren der InsO, ZInsO 1999, 399 [402]). Die Entstehungsgeschichte der InsO kann daher nicht die Bedeutung haben, die ihr das AG Duisburg zumißt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang dann auch, ob alle nach Verabschiedung der InsO aber noch vor ihrem Inkrafttreten geäußerte Stellungnahmen seitens Regierungsvertreter von der Jurisprudenz nicht beachtenswerte "*Meinungsäußerungen*" darstellen – so jedenfalls das AG Duisburg. Sowohl der Abgeordnete des vormaligen Bundestages und zur Zeit der Verabschiedung der InsO amtierende Parlamentarische Staatssekretär im BMJ, Rainer Funke, als auch der jetzt zuständige Parlamentarische Staatssekretär Pick (in seiner Stellungnahme vom 18.12.1998) – abgesehen von den ebenfalls unmißverständlichen Äußerungen der Bundesjustizministerin – erachten die entsprechende Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften für selbstverständlich, um gerade den Bedürftigsten unter den Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, dies sei nämlich der Wille des Gesetzgebers. Die vom AG Duisburg vorgenommene ausschließliche Beachtung solcher Argumente des Gesetzgebers, die vom späteren Fortgang des Gesetzge-

bungsverfahrens überholt wurden, unter kompletter Ausblendung der noch vor Inkrafttreten der InsO geäußerten Statements ist nicht nur ein Beispiel für Formaljuris-  
tere, sondern auch inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Die derzeit unter einigen Insolvenzgerichten (u.a. AG Köln, ZInsO 1999, 115) strittige Frage, ob der in § 26 Abs.1 S.2 InsO genannte Kostenvorschuß auch von der Staatskasse im Wege der Prozeßkostenhilfe beibracht werden kann oder nicht, läßt sich somit bereits im Wege der verfassungskonformen Auslegung ermitteln, da die entsprechende Auslegung der Vorschrift gerade nicht im Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen steht, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangen würde. Der vom AG Duisburg behauptete eindeutige Wille des Gesetzgebers läßt sich nämlich gerade nicht ermitteln. Die Voraussetzungen eines Vorlagebeschlusses liegen somit nicht vor.

## Fazit

1. Der restriktiven Interpretation des § 26 Abs.1 InsO durch das AG Duisburg kann weder formal noch inhaltlich zugestimmt werden.
2. Der Wortlaut dieser Vorschrift begrenzt die Beibringung der Verfahrenskosten bzw. eines entsprechenden Kostenvorschusses nicht auf das originäre Schuldnervermögen oder das Vermögen am Verfahren beteiligter Dritter.
3. Die vom AG Duisburg zitierte Stellungnahme des Gesetzgebers vermag einen unmißverständlichen gesetzgeberischen Willen, der da lautet "keine Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren", nicht zu begründen; der zeitlich nachfolgende geänderte Regierungsentwurf hat die vormalige Argumentation überholt.
4. Da in dem dem AG Duisburg vorliegenden Fall die Entscheidung ansteht, ob dem Antragsteller für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Prozeßkostenhilfe zu gewähren ist, stellt § 26 Abs.1 InsO keine den §§ 114 ff ZPO, § 4 InsO vorgehende Sonderregelung dar.
5. Eine Nichtgewährung von Prozeßkostenhilfe für den hier in Rede stehenden Abschnitt des Verbraucherinsolvenzverfahrens würde aus den vom AG Duisburg genannten und insoweit nicht zu beanstandenden Feststellungen gegen die genannten Grundrechte bzw. verfassungsrechtliche Prinzipien verstoßen.